

2543/AB
vom 16.09.2025 zu 3014/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.569.943

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3014/J-NR/2025

Wien, am 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch und weitere haben am 16.07.2025 unter der **Nr. 3014/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigung von Bediensteten** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten geprüft?*
 - *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten überprüft?*
 - *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*

Nein.

Zu den Fragen 4 bis 6

- *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebenbeschäftigte(n)?*
- *Wie viele Nebenbeschäftigte(n) wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?*
 - *Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebenbeschäftigte(n)?*

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass lediglich erwerbsmäßige Nebenbeschäftigte(n) und Änderungen von solchen zu melden sind.

In der Zentralleitung der Vorgängerressorts des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) wurden im Jahr 2022 zehn, im Jahr 2023 18 und im Jahr 2024 19 Meldungen von Nebenbeschäftigte(n) verzeichnet. Diese umfassen sowohl Neumeldungen, als auch Änderungsmeldungen bereits bestehender Nebenbeschäftigte(n).

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 bzw. § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948. Demnach dürfen Nebenbeschäftigte(n), die die Bedienstete oder den Bediensteten an der Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung ihrer oder seiner Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, nicht ausgeübt werden. Dies haben die Bediensteten zuallererst selbst zu beurteilen. Wenn der Dienstbehörde eine Nebenbeschäftigung gemeldet und damit bekannt wird, hat auch diese die Nebenbeschäftigung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung zu prüfen und bei Verstoß gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen zu untersagen. Im abgefragten Zeitraum wurden keine Nebenbeschäftigte(n) untersagt.

Zur Frage 7

- *Welche Stelle(n) (Referate/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?*

In der Zentralleitung des BMWET ist die Abteilung Personalwesen für die Prüfung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigte(n) zuständig.

Zur Frage 8

- *Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*

- Wenn ja, welche?*
- Wenn nein, warum nicht?*
- Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?*

Auf der Intranet-Seite der Zentralleitung des BMWET steht ein für Bedienstete abrufbares standardisiertes Formular zur Verfügung, mit welchem Nebenbeschäftigte im Dienstweg zu melden sind.

Zu den Fragen 9 bis 12

- *Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
- *Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebenbeschäftigte?*
- *In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebenbeschäftigte ausgeübt?*
- *Welche Arten von Nebenbeschäftigung wurden von den Bediensteten ausgeübt?*

Im angefragten Zeitraum wurden beispielhaft etwa Nebenbeschäftigte als Autorin oder Autor bei Verlagen oder Zeitschriften, als Vortragende auf Universitäten, Fachhochschulen etc. sowie im Bereich Schulung/Ausbildung gemeldet.

Zur Frage 13

- *Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigte?*

Unbeschadet dessen, dass eine detaillierte Beantwortung dieser Frage mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, kann dazu Folgendes festgehalten werden:

Der zeitliche Umfang einer Nebenbeschäftigung ist bei der Prüfung einer solchen im Sinne der in der Antwort zu den Fragen 4 bis 6 genannten dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend die Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben von Relevanz. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Erkenntnis vom 5. März 1970, Zl. 1106/68, eine Behinderung der dienstlichen Aufgaben dann angenommen, wenn eine Nebenbeschäftigung zusammen mit den Überstunden beim Dienstgeber zeitmäßig mehr als zwei Drittel der Normalarbeitszeit (Wochendienstzeit) entspricht (vgl. auch Kucska-Stadlmayer, "Das Disziplinarrecht der Beamten"⁴, 347). Dies war bei keiner der bisher gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Fall.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

